

## Glücksspiel – Der Übergang auf die weiterführenden Schulen in Berlin



Erstmals zum Schuljahr 2011/2012 werden Schülerinnen und Schüler an den Berliner Schulen nach den neuen Aufnahmekriterien für Gymnasien und Sekundarschulen auf die weiterführenden Schulen wechseln. Viele Eltern fürchten insbesondere im kommenden Schuljahr vor dem Hintergrund der großen, wegen des vorgezogenen Stichtags für die Schulpflicht 1 ½ Jahrgänge umfassenden Schülerzahl für ihre Kinder um deren gerechte Bildungschancen. Lostrommeln

dürfen im Ergebnis nicht über die Bildungschancen der Berliner Schülerinnen und Schüler entscheiden.

### Welcher Weg führt von der Grundschule zur Wunschschule?

#### 1. Was ist eine Förderprognose?

Das Berliner Schulrecht hat eine grundlegende Änderung dahingehend erfahren, daß die Grundschule die Eltern über die richtige Wahl für die weiterführende Schule frühzeitig beraten und ihre Empfehlung in einer schriftlichen **Förderprognose** darlegen muß. Die Eltern können die für ihr Kind gewünschte Schule frei wählen, auch wenn sie in einem anderen Bezirk oder Einzugsgebiet liegt. Auch die Wahl der Schulform steht den Eltern frei. Allerdings bedeutet dies nicht, daß die Förderprognose entgegen der früheren Schulempfehlung keinerlei Bedeutung für den Übergang in die weiterführende Schule mehr hätte und die Eltern sich über diese Prognose/Empfehlung der Grundschule bei der Schulwahl einfach hinwegsetzen könnten. Insbesondere von Bedeutung wird die Förderprognose, wenn die Wunschschule nicht genügend Plätze hat. Bereits mit dem 2. Halbjahreszeugnis der 5. Klasse sollten Eltern die Wichtigkeit dieser Noten für die Förderprognose bedenken und eine berechtigte formlose Remonstration bzw. die Einholung anwaltlichen Rats über weitere rechtliche Möglichkeiten nicht scheuen.

#### 2. Form- und fristgerechte Anmeldung

Auf dem Weg zur Wunschschule müssen die Eltern bereits einige formale Voraussetzungen beachten, damit ihr Kind beim Aufnahmeverfahren überhaupt berücksichtigt werden kann.

Wichtig ist in jedem Fall, daß die Eltern **alle Anmeldevoraussetzungen form- und fristgerecht** erbringen.

Die Grundschule muß bis zum **28.1.2011 ein verbindliches Beratungsgespräch mit den Eltern führen und** eine sogenannte **Förderprognose** (§ 24 GrundschulVO), die eine Durchschnittsnote aus den Zeugnisnoten des 2.

Schulhalbjahres der 5. Klasse und des 1. Schulhalbjahres der 6. Klasse beinhaltet, schriftlich erstellen. Die Grundschule muß die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler damit rechtzeitig über die der Förderprognose zugrundeliegenden Kriterien, über die weiterführenden Schularten und Schulen in der Sekundarstufe I und das Auswahlverfahren, insbesondere bei Übernachfrage, informieren.

Die Eltern melden die Kinder innerhalb der **Anmeldefrist (7.2.2011 – 18.2.2011)** (Anmeldefrist für den Übergang in die Jahrgangsstufe 5 an weiterführenden Schulen: 28.2.2011 bis 9.3.2011) ausschließlich in der zuerst gewünschten Schule (Erstwunsch) an. Unabhängig vom Wohnort können sie einen Erst-, Zweit- und Drittwunsch angeben.

Mit der Anmeldung muß der ausgefüllte Anmeldebogen und die Förderprognose der Grundschule (**beide im Original**) vorliegen.

Theoretisch soll bei Erfüllung dieser Formalia ihr Kind dann an der Erstwunschschule ohne weiteres aufgenommen werden, wenn es die in der Grundschule begonnene erste Fremdsprache fortsetzen kann und genügend Plätze zur Verfügung stehen.

Genau dies ist die Frage, die die Eltern sehr beunruhigt und mit Sicherheit in naher Zukunft zu vielen juristischen Streitigkeiten über die Berechtigung der von den Schulen gewählten Auswahlkriterien führen wird. Natürlich möchten alle Eltern ihren Kindern die besten Bildungschancen eröffnen und melden sie selbstverständlich auch an der Schule mit dem besten Ruf an. Eine Übernachfrage, insbesondere im kommenden Schuljahr, ist vorprognostiziert.

### 3. Aufnahmekriterien

Wenn die Anmeldungen der Erstwunschschule die Zahl der verfügbaren Plätze überschreiten, führt diese Schule – unabhängig von der Reihenfolge der Anmeldungen – nach vorher festgelegten und durch die Schulaufsicht genehmigten Kriterien ein Auswahlverfahren durch.

Die integrierten Sekundarschulen und die Gymnasien haben inzwischen auf der Grundlage des § 56 Berliner Schulgesetzes sowie des § 6 Sekundarstufe I – Verordnung die Kriterien festgelegt, nach denen Schüler im kommenden Schuljahr aufgenommen werden, wenn es mehr Anmeldungen als Schulplätze gibt. Mindestens 60 Prozent der Plätze werden nach diesen Kriterien vergeben, die sich allein an den Leistungen und Kompetenzen der Schüler orientieren sollen. Neben der Durchschnittsnote der von der Grundschule erstellten Förderprognose konnten die Schulen entsprechend ihres Profils eine Kombination aus der Notensumme bestimmter Fächer, spezieller Kompetenzen des Schülers oder dem Ergebnis eines Tests als Aufnahmekriterien wählen. 10 Prozent der Plätze werden an Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf sowie an Härtefälle vergeben. Die verbleibenden 30 Prozent der Plätze werden unter den angemeldeten Schülern verlost.

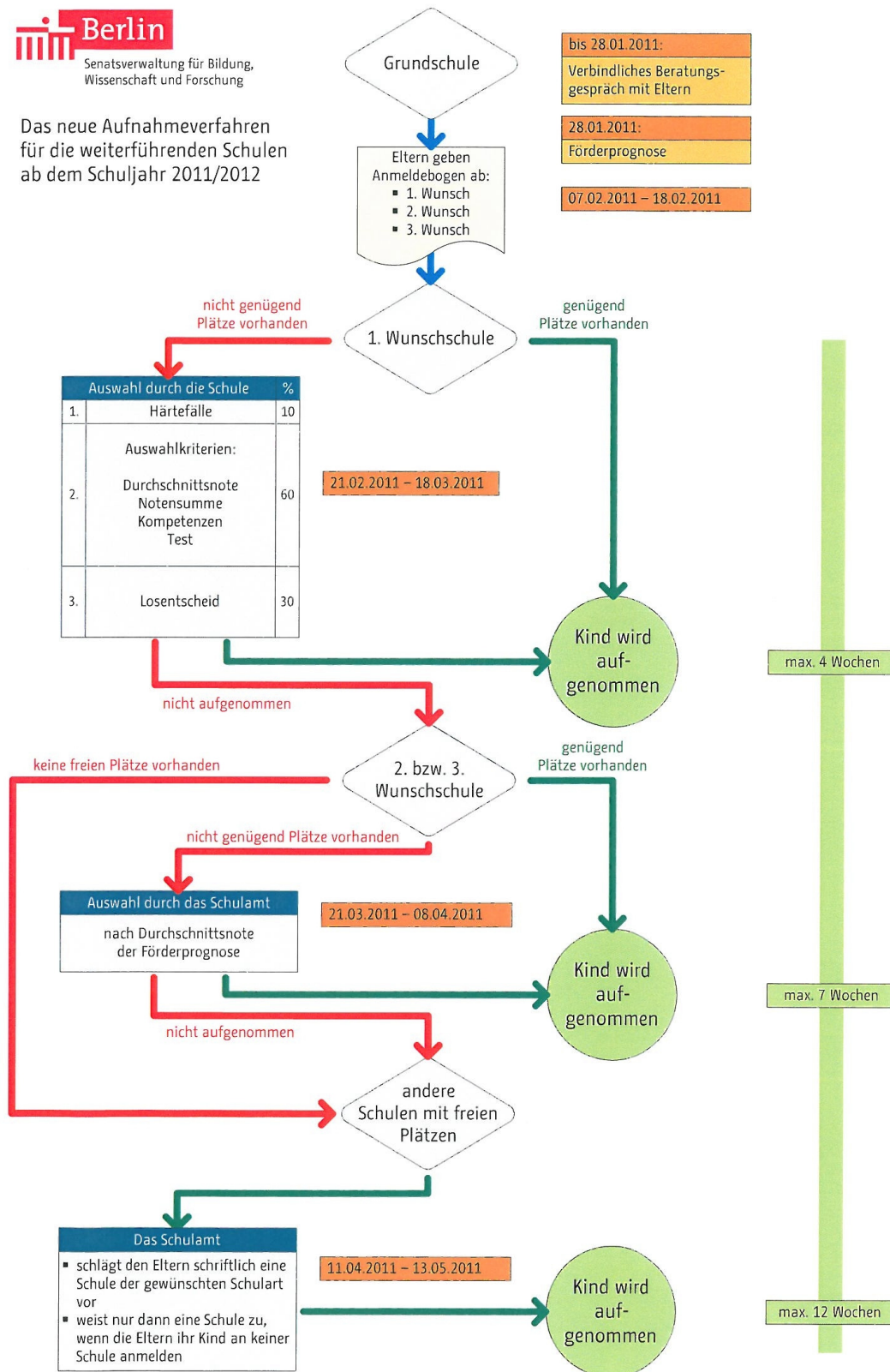
Nach Abschluß des Aufnahmeverfahrens an der Erstwunschschule erhalten die Eltern bis Mitte April einen Bescheid über die Aufnahme des Kindes. Bei Ablehnung wird geprüft, ob an der Zweit- oder Drittwunschschule noch Plätze zur Verfügung

stehen. Der geplante Ablauf des Aufnahmeverfahrens kann dem von der Senatsverwaltung erstellten Schema entnommen werden.



Senatsverwaltung für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung

Das neue Aufnahmeverfahren  
für die weiterführenden Schulen  
ab dem Schuljahr 2011/2012



#### **4. Welche rechtlichen Schritte bei einem Ablehnungsbescheid möglich?**

Wenn Eltern einen Ablehnungsbescheid für die gewünschte Schule erhalten, sollten sie so schnell wie möglich zur Prüfung der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel die Hilfe eines im Verwaltungsrecht kompetenten Rechtsanwalts in Anspruch nehmen. Oft reicht es nicht aus, lediglich den in der Rechtsmittelbelehrung der Behörde eingeleiteten Widerspruch einzulegen. Häufig ist, da das nächste Schuljahr schon vor der Tür steht, gleichzeitig die rasche Einleitung eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens erforderlich.

Wir stehen Ihnen hierbei gerne mit unserer verwaltungsrechtlichen Kompetenz beratend zur Verfügung.

Linderhaus Stabreit Langen  
Büro Berlin  
[www.lsl-legal.de](http://www.lsl-legal.de)  
Tel. 030-3198066 0

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Dr. Eberhard Stabreit  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtsanwalt Ersin Nas